

Gemeinde Rudersberg ■ Postfach 220 ■ 73632 Rudersberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW
Herrn Kopf
Hofstraße 1 a

76133 Karlsruhe

Amt Bauamt
Auskunft erteilt Herr Schaal
Unser Zeichen rs
Ihre Nachricht vom 29.07.2020
Ihr Zeichen 2-119731
Telefon 0 71 83 / 30 05 – 50
Datum 26. August 2020
E-Mail: r.schaal@Rudersberg.de

Prüfung der Bauausgaben Gemeinde Rudersberg 2015 - 2019

Sehr geehrter Herr Kopf,

vielen Dank für die Zusendung des Prüfungsberichts. Zu den Prüfungsfeststellungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu A 1)

Zukünftig werden die notwendigen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister eingeholt. Die zuständigen Mitarbeiter im Bauamt wurden über die Notwendigkeit informiert. Die dafür erforderliche Registrierung erfolgte bereits.

Zu A 2)

Zukünftig wird bei Vergaben über 50.000 € bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn nachgefragt, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhalten soll.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne direkt an Herrn Schaal wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Raimon Ahrens
Bürgermeister



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Rudersberg

Herrn Bürgermeister Ahrens

Postfach 220

73632 Rudersberg

Bürgermeisteramt Eing.: 31. JULI 2020 73635 Rudersberg Rems-Murr-Kreis		Bis	
	B.R.		
	Erl.		
	WV		
	B.T.		

Name: Hermann Kopf

Telefon: 0721 / 8 50 05 - 146

Telefax: 0721 / 8 50 05 - 346

Hermann.Kopf@gpabw.de

Aktenzeichen: 2-119731

Unser Schreiben v.: 05.05.2020

Karlsruhe, 29.07.2020

Prüfung der Bauausgaben

Gemeinde Rudersberg 2015 - 2019

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 - 2019 in der Zeit vom 18.05.2020 bis 18.06.2020 geprüft.

Prüfer war Herr Wolfgang Schucker.

Die Verwaltung wurde am 01.07.2020 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Bei der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 3 GemPrO) wurde Folgendes festgestellt:

Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

A 1

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz¹ und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz² sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben (s. die Erklärungen in den Vordrucken „Angebotsschreiben nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 115.1 (B) Ang) bzw. „Eigenerklärungen zur Eignung“ (KEV 179 AngErg Eignung)).

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Nettoauftragssummen ab einer Höhe von 30.000 EUR vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen (Näheres hierzu ist auf der Homepage des Bundesamts für Justiz enthalten, unter www.bundesjustizamt.de).

Entsprechende Auskünfte wurden in den letzten Jahren nicht eingeholt. Das Einholen von Auskünften ist Sache der Verwaltung und nicht der beauftragten Architekten / Ingenieure bzw. auch keine Leistung, die von den Bietern zu erbringen ist.

Bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 11.11.2015 wurde unter Rdnr. 3 das versäumte Einholen von Gewerbezentralregisterauszügen festgestellt.

Die Prüfungsfeststellung ist nunmehr künftig zu beachten.

Anmerkung:

Am 29.07.2017 ist das Gesetz zur Einrichtung eines Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt in Kraft getreten. Das Wettbewerbsregister soll es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

¹ AEntG vom 20.04.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

² SchwarzArbG vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372).

Die Abfrage beim Wettbewerbsregister wird die angesprochene Abfrage beim Gewerbezentralregister ersetzen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich das Wettbewerbsregister erst im Aufbau befindet. Das Wettbewerbsgesetz sieht vor, dass das elektronische Register im Jahr 2020 funktionsfähig sein soll. Bis zur Einrichtung des funktionsfähigen Wettbewerbsregisters sind weiterhin vor der Auftragserteilung Gewerbezentralregisterauszüge einzuholen, falls die voraussichtliche Nettoauftragssumme 30.000 EUR erreicht oder übersteigt.

Anfragen an die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn

- A 2 Von den kommunalen Auftraggebern ist u.a. die Nr. 3.4 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15.01.2013 als verbindlicher Vergabegrundsatz i.S.v. § 31 Abs. 2 GemHVO anzuwenden. Auf Nr. 2.1.3 der VergabeVwV vom 27.02.2019, die von den vorherigen Fassungen unverändert übernommen wurde, wird hierzu verwiesen.

Die Vergabestelle hat bei Nettoauftragssummen von über 50.000 EUR grundsätzlich schriftlich bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn nachzufragen, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhalten soll.

Entsprechende Nachfragen erfolgten durch die Verwaltung nicht.

Es wird gebeten, zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen Rdnrn. 1 und 2 nach § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO innerhalb von drei Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen.

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Das Einhalten der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid für die durchgeführte Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen


Hermann Kopf
Abteilungsleiter



Anlagen

Mehrfertigung

Gebührenbescheid